

# Kontakt

# Landwirtschaftliche Krankenversicherung

## Eigenanteil

Der Eigenanteil in Höhe von 20 v. H. bzw. 10 v. H. ist vom Versicherten zunächst selbst zu tragen. Dieser Eigenanteil wird erstattet, wenn die kieferorthopädische Behandlung in dem durch den Behandlungsplan bestimmten medizinisch erforderlichen Umfang einschließlich der Retention abgeschlossen ist. Der Zahnarzt/Kieferorthopäde stellt hierüber eine Abschlussbescheinigung aus.

Wird die Behandlung vorzeitig abgebrochen, kann der Eigenanteil nicht erstattet werden.

## Behandlungserfolg sichern

Die kieferorthopädische Behandlung erstreckt sich im Allgemeinen über mehrere Jahre. Es ist für das Kind nicht immer leicht, die oft unbequemen Regulierungsapparate zu tragen. Die Eltern spielen eine wichtige Rolle und sind daher besonders gefordert. Nur wenn es ihnen gelingt, das Kind zu motivieren und bei der Mitarbeit zu unterstützen, kann die Behandlung zum Erfolg führen.

Tragen Sie als Eltern zum Erfolg der Behandlung bei, indem Sie darauf achten, dass

- die Apparate regelmäßig den Anweisungen des Behandlers entsprechend getragen werden,
- die zahnärztlichen Bemühungen durch eine verstärkte Zahn- und Mundpflege konsequent unterstützt werden,
- die Apparate sorgfältig behandelt und gepflegt werden und
- die vereinbarten Behandlungstermine immer eingehalten werden und keine Unterbrechung der Behandlung eintritt.

Beachten Sie bitte, dass der Zahnarzt/Kieferorthopäde nicht ohne Zustimmung der LKK gewechselt wird.

Wenn Sie Fragen haben, sind wir Ihnen gern behilflich.

### Landwirtschaftliche Krankenkasse Schleswig-Holstein und Hamburg

Schulstraße 29  
24143 Kiel  
Telefon 0431 7024-0  
Fax 0431 7024-6120  
E-Mail post@kiel.lsv.de

### Landwirtschaftliche Krankenkasse Niedersachsen-Bremen

Im Haspelfelde 24  
30173 Hannover  
Telefon 0511 8073-0  
Fax 0511 8073-498  
E-Mail info@nb.lsv.de

### Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen

Hoher Heckenweg 76-80  
48147 Münster  
Telefon 0251 2320-0  
Fax 0251 2320-554  
E-Mail mailbox@nrw.lsv.de

### Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

Bartningstraße 57  
64289 Darmstadt  
Telefon 06151 702-0  
Fax 06151 702-1260  
E-Mail info.da@hrs.lsv.de

### Land- und forstwirtschaftliche Krankenkasse Franken und Oberbayern

Dammwäldchen 4  
95444 Bayreuth  
Telefon 0921 603-0  
Fax 0921 603-386  
E-Mail kontakt@fob.lsv.de

### Land- und forstwirtschaftliche Krankenkasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben

Dr.-Georg-Heim-Allee 1  
84036 Landshut  
Telefon 0871 696-0  
Fax 0871 696-488  
E-Mail lsv@landshut.lsv.de

### Landwirtschaftliche Krankenkasse Baden-Württemberg

Vogelrainstraße 25  
70199 Stuttgart  
Telefon 0711 966-0  
Fax 0711 966-2140  
E-Mail post@bw.lsv.de

### Landwirtschaftliche Krankenkasse Mittel- und Ostdeutschland

OT Hönow  
Hoppegartener Straße 100  
15366 Hoppegarten  
Telefon 03342 36-0  
Fax 03342 36-1230  
E-Mail mail@mod.lsv.de

### Krankenkasse für den Gartenbau

Frankfurter Straße 126  
34121 Kassel  
Telefon 0561 928-0  
Fax 0561 928-2486  
E-Mail info@gartenbau.lsv.de



Herausgeber:  
Spitzenverband der  
landwirtschaftlichen Sozialversicherung  
Weißensteinstraße 70-72  
34131 Kassel  
www.lsv.de

Stand: 7/2011

## Kiefer- orthopädische Behandlung

Gesunde Zähne tragen nicht nur zu einem guten Aussehen bei, sie beeinflussen auch das allgemeine Wohlbefinden. Nur mit guten Zähnen können wir richtig kauen, beißen, sprechen oder atmen. Ist eine dieser Eigenschaften erheblich beeinträchtigt oder droht eine solche Beeinträchtigung, kann bei einer medizinisch begründeten Indikation eine kieferorthopädische Behandlung helfen.

### Welche Kiefer- oder Zahnfehlstellungen gibt es?

Es gibt insbesondere folgende Kiefer- oder Zahnfehlstellungen:

- Veränderung der „normalen“ Lage/Position einzelner Zähne durch Drehen, Kippen, Herausbrechen
- vor- oder zurückstehende Kieferhälften
- Zahnengstand, wenn der Kiefer zu klein für die Zähne ist
- Zahnlücken, wenn der Kiefer zu groß für die Zähne ist
- Offenstehen der Zahnreihen bei zusammen gebissenen Kieferhälften (offener Biss)
- Kreuzbiss, wenn die Seitenzähne beim Zusammenbeißen seitlich überstehen

### Ursachen für Kiefer- oder Zahnfehlstellungen

Kiefer- oder Zahnfehlstellungen sind überwiegend erworben (anerzogen), häufig jedoch auch anlagebedingt. Anerzogene Kiefer- oder Zahnfehlstellungen kann man vermeiden, wenn man ursächliche Verhaltensgewohnheiten gar nicht erst aufkommen lässt. Eine weitere Ursache für Zahnfehlstellungen ist das „Daumenlutschen“. Der Zahnarzt – auch der Kinderarzt – kann hier wertvolle Tipps geben, um das Kind von dieser Gewohnheit zu befreien. Auch die Eltern sind hier gefordert.

Wichtig ist eine regelmäßige und sorgfältige Zahnpflege, die beim Kleinkind bereits beginnen sollte, wenn sich die ersten Zähne zeigen. Sie trägt dazu bei, dass die Milchzähne solange als „Platzhalter“ erhalten bleiben, bis die zweiten Zähne durchstoßen. Ein vorzeitiger Verlust der Milchzähne ist sehr oft Ursache einer Zahnfehlstellung.

### Wann zahlt die LKK?

Die Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) übernimmt die Kosten einer kieferorthopädischen Behandlung, wenn eine Kiefer- oder Zahnfehlstellung vorliegt, die das Kauen, Beißen, Sprechen oder Atmen erheblich beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht. Dies gilt grundsätzlich nur für Versicherte, die zu Beginn der Behandlung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Liegen allerdings schwerwiegende Kieferfehlstellungen vor, die erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres behandelt werden können und kombinierte kieferorthopädische und kieferchirurgische Behandlungsmaßnahmen erforderlich machen, um die bestehenden Kau- und Funktionsstörungen zu beheben, leistet die LKK ebenfalls.

### Behandlungsplan

Der Zahnarzt/Kieferorthopäde hat zunächst festzustellen, ob der Grad einer Fehlstellung vorliegt, für deren Behandlung ein Leistungsanspruch gegen die LKK besteht. Bei einem entsprechenden Befund stellt er einen Behandlungsplan auf, der vor Be-



ginn der Behandlung zur Überprüfung und Genehmigung der LKK vorzulegen ist. Er enthält den Befund, den Behandlungsumfang, das Behandlungsziel, die voraussichtliche Behandlungsdauer und die vertraglich vereinbarten Gebührensätze sowie geschätzte Material- und Laborkosten.

Sofern kein Behandlungsbedarf zu Lasten der LKK vom Zahnarzt/Kieferorthopäden festgestellt wird, informiert er Sie und die LKK darüber schriftlich mit der sogenannten „Patientenmitteilung“.

Die zwischen den Zahnärzten und Krankenkassen vereinbarten Gebühren sind i. d. R. für eine Behandlungsdauer von vier Jahren bemessen, werden aber bereits innerhalb der ersten drei Behandlungsjahre quartalsweise abgerechnet. Sind über das vierte Behandlungsjahr hinaus noch Leistungen erforderlich, stellt der Behandler einen Verlängerungsantrag. An diese aktive Behandlungsphase schließen sich die Maßnahmen zur Retention (passive Behandlungsphase) an, um den Behandlungserfolg langfristig zu sichern.

### Kostenübernahme

Die LKK übernimmt die Kosten der Behandlung einschließlich der Material- und Laborkosten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Gebührensätze. Zunächst beschränkt sich die Kostenübernahme auf 80 v. H. der vertraglichen Kosten. Befinden sich mindestens zwei versicherte Kinder, die bei Beginn der Behandlung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mit dem Erziehungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt leben, in kieferorthopädischer Behandlung, werden für das zweite und jedes weitere Kind 90 v. H. der Kosten übernommen.

Der Zahnarzt/Kieferorthopäde rechnet den Kassenanteil über die Kassenzahnärztliche Vereinigung mit uns ab. Der Versicherte erhält lediglich eine Rechnung über die Restkosten (Eigenanteil).